



Aktz.: 61 26 - Wei 104

Antwort zur Anfrage Nr. 1884/2019 der ÖDP-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Oberstadt betr. Heiligkreuz-Areal (ÖDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Wie stellt sich die ärztliche Versorgung in Ihren Planungen dar?**
- 2. Sind für das Areal z. B. Arztgemeinschaftshäuser, ärztliche Versorgungs-, medizinische Angebote geplant?**

Bei dem Instrument des Bebauungsplanes handelt es sich um eine bauplanungsrechtliche Satzung zur Schaffung von Baurecht für eine Vielzahl an Nutzungen. Die Sicherstellung einer ärztlichen Versorgung ist nicht Planungsgegenstand eines Bebauungsplanes.

Grundsätzlich besteht innerhalb des Heiligkreuz-Viertels die Möglichkeit, Arztpraxen oder sonstige medizinische Versorgungsleistungen zu errichten. Sowohl in dem festgesetzten Wohngebiet (WA), dem Mischgebiet (MI) als auch im Gewerbegebiet (GE) sind diese Nutzungen regelmäßig zulässig. Ein entsprechendes Baurecht ist somit an vielen Stellen im Heiligkreuz-Viertel gegeben. Idealerweise siedeln sich Arztniederlassungen im Gebäude des Nahversorgungszentrums an. Die Stadt hat hierauf jedoch keine weitergehende Einwirkungsmöglichkeit.

Die Umsetzung konkreter Projekte ist nicht Aufgabe der Stadtplanung und erfolgt nicht im Zuge der Bauleitplanung.

- 3. Momentan besteht ein Aufnahmestopp in Mainzer Augenarztpraxen für neue Patientinnen und Patienten. Gibt es Ausschreibungen, um Allgemeinmediziner, Augen- und Kinderärzte anzuwerben, um eine umfassende ärztliche Versorgung zu gewährleisten?**

Das Wirtschaftsdezernat erachtet die ärztliche Versorgung in Mainz durchaus als hinreichend, auch wenn in einzelnen Wohnvierteln kein unmittelbares Angebot vorhanden sei. Einfluss auf die Angebotslage nehmen die kassenärztlichen Vereinigungen im Rahmen der Zulassung von Vertragssätzen in den Zulassungsbezirken. Dies gelte für die Versorgung mit Allgemeinärzten und Fachärzten.

Mainz, 07. Januar 2020

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete